

Anmerkung:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (GDEW) am 02. September 2016 hat der Verteilnetzbetreiber (Butzbacher Netzbetrieb GmbH & Co. KG) die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers übernommen. Ein Bestandteil des GDEW ist das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG). Darin ist der flächendeckende Rollout von modernen Messeinrichtungen (mMe) und intelligenten Messsystemen (iMSys) festgelegt. Für den Einbau, Betrieb und Wartung sind Preisobergrenzen festgelegt, die dem Kunden für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme in Rechnung gestellt werden dürfen. Diese sind in den nachfolgenden Positionen aufgeführt.

Wichtig ist, dass zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Preisblatts erst ein zugelassenes und funktionstüchtiges smart meter Gateway auf dem Markt existiert, wegen der noch ausstehenden Markterklärung, jedoch noch nicht eingebaut wird. Dennoch sind wir zur Veröffentlichung dieses Preisblatts verpflichtet.

Gemäß § 37 MsbG informieren wir Sie nachfolgend über die Preise für Standardleistungen nach § 35 Absatz 1 MsbG und mögliche Zusatzleistungen im Sinne von § 35 Absatz 2 MsbG.

[1] Preise für intelligente Messsysteme gemäß § 31 Absatz 1 MsbG

Jahresverbrauch in kWh ¹⁾	Messstellenbetrieb €/Jahr ²⁾
Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG	100,00
>6.000-10.000	100,00
>10.000-20.000	130,00
>20.000-50.000	170,00
>50.000-100.000	200,00
>100.000	Auf Anfrage

[2] Preise für intelligente Messsysteme gemäß § 31 Absatz 2 MsbG (Anlagenbetreiber)

Erzeugungsanlagen, installierte Leistung in kW/kWp	Messstellenbetrieb €/Jahr ²⁾
>7-15	100,00
>15-30	130,00
>30-100	200,00
>100	Auf Anfrage

[3] Preise für intelligente Messsysteme gemäß § 31 Absatz 3 MsbG (optional³⁾ u. 4⁴⁾)

Jahresverbrauch in kWh ¹⁾	Messstellenbetrieb €/Jahr ²⁾
bis 2.000	23,00
>2.000-3.000	30,00
>3.000-4.000	40,00
>4.000-6.000	60,00
Erzeugungsanlagen, installierte Leistung in kW/kWp	
bis 7	60,00

1) Zur Bemessung des Jahresstromverbrauchs an einem Zählpunkt ist der Durchschnittswert der jeweils letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte maßgeblich. Solange noch keine drei Jahreswerte vorliegen, erfolgt eine Zuordnung zur Verbrauchsgruppe nach Ziffer [3] Preise für intelligente Messsysteme gemäß § 31 Absatz 3 MsbG (optional) bis 2.000 kWh/a.

2) Der Preis beinhaltet keine eventuell notwendigen Zusatzleistungen insbesondere keine Strom-/Spannungswandler.

3) Die optionale Ausstattung einer Messstelle bei einem Letztverbraucher mit einem intelligenten Messsystem gilt ab dem Jahr 2020.

4) Die optionale Ausstattung einer Messstelle bei einem Anlagenbetreiber mit einem intelligenten Messsystem gilt ab dem Jahr 2018.

